

Verteidigervollmacht

Anwaltskanzlei Schulte-Silberkuhl
Rechtsanwältin Christine Frey
Mauerstr. 83/84, 10117 Berlin

wird hiermit

in der Straf-/ Bußgeldsache

wegen

Vollmacht erteilt. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO), einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§233 I, 234 StPO, in Bußgeldsachen nach §§ 73, 74 OWiG
2. die Vertretung als Nebenkläger(in), im Adhäsionsverfahren sowie die Vertretung in sämtlichen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten,
3. zur Stellung von Anträgen auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, die Stellung von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge, insbesondere ausdrücklich zur Stellung von Anträgen auf Entbindung des/der Angeklagten von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung. Wird diese bewilligt, gilt vorliegende Vollmacht zugleich als besondere Verhandlungsvollmacht,
4. die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen, sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO,
5. die beauftragte Rechtsanwältin ist ausdrücklich nicht bevollmächtigt für den/die Betroffene(n) im Ordnungswidrigkeitenverfahren Bußgeldbescheide oder Terminsladungen als Zustellungsbevollmächtigte entgegenzunehmen; sie ist ebenfalls ausdrücklich nicht bevollmächtigt im Strafverfahren Terminsladungen gemäß § 145a II StPO als Zustellungsbevollmächtigte entgegenzunehmen,
6. die Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt, sowie zum Empfang der von der Staatskasse erstatteten Kosten und freigegebenen Sicherheitsleistungen bzw. Verfügungen darüber unter Ausschluss der Beschränkungen des § 181 BGB,
7. die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere (Untervollmacht) – auch nach § 139 StPO,
8. Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)